Feststellung gem. § 5 UVPG

(Jan-Hendrik Hohls, Bergen)

Bek. d. GAA Celle v. 03.08.2022 – CE 2998770-19-047-02

Herr Jan-Hendrik Hohls, Becklingen 2, 29303 Bergen, hat mit Schreiben vom 20.08.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29303 Bergen, Becklingen 2, Gemarkung Becklingen, Flur 3, Flurstück 17/10, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die wesentliche Änderung der Anlage durch die die Entdrosselung der BHKW-Leistung zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 1385832 Nm3/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.